

INITIATIVE BAYERISCHER STRAFVERTEIDIGERINNEN UND STRAFVERTEIDIGER e. V.

info@strafverteidiger-bayern.de

Strafverteidigerinitiative Vorstandsvorsitzender: RA Dr. Jan Bockemühl
Klenzestraße 12 93051 Regensburg

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzenerstraße 9

80797 München

Vorstandsvorsitzender:

Rechtsanwalt

Dr. Jan Bockemühl

Klenzestraße 12

93051 Regensburg

Telefon: 0941/28073550

Fax: 0941/28073549

Email: strafverteidigerinitiative@kanzlei-bockemuehl.de

Regensburg, 03.12.2014

„Dienstanweisung“ zur Sichtung von Verteidigerpost im BKH Mainkofen

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Müller,

der nachfolgend geschilderte Sachverhalt wurde uns von einem Mitglied der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V. zugetragen und soll derzeit nicht als Dienstaufsichtsbeschwerde verstanden werden, sondern wird mit der Bitte vorgetragen, Abhilfe zu schaffen. Insofern handelt es sich um eine Bitte um präventiven Grundrechtsschutz, um Einhaltung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie um Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 148 StPO in der Praxis in einem Teil des Bayerischen Maßregelvollzugs.

Mitte letzten Monats berichtete uns eine Kollegin, dass ihr über einen Mandanten, der Patient der Forensik des Bezirkskrankenhauses Mainkofen ist, berichtet worden ist, dass dort eine „Dienstanweisung“ bekannt gemacht worden ist, wonach nur dem Patienten **Verteidigerpost** ausgehändigt werde, der zuvor einwilligt, dass die an ihn gerichtete Verteidigerpost in seinem Beisein von einem Pfleger bzw. Psychologen geöffnet wird.

Nachdem der Mandant unserer Kollegin mit diesem rechtswidrigen Procedere nicht einverstanden war, wurde diesem offensichtlich mitgeteilt, dass ihm die Post der Kollegin nicht ausgehändigt werde.

Auf telefonische Nachfrage der Kollegin wurde diese Vorgehensweise durch Klinikpersonal des BKH Mainkofen bestätigt. Der Kollegin wurde mitgeteilt, dass es sich um eine „hausinterne Dienstanweisung“ handeln würde.

Die dort verteidigende Kollegin hat uns zwischenzeitlich mitgeteilt, dass aufgrund ihres Antrags auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht Deggendorf das BKH Mainkofen seit dem 24.11.2014 die dahingehende Praxis eingestellt hat und dass nunmehr Verteidigerpost wieder ungeöffnet und unverzüglich an die Patienten ausgehändigt wird.

Postbank München: 1681 46-803 BLZ 700 100 80 00
HypoVereinsbank München: 679 044 BLZ 700 202 70

Unabhängig davon hat unsere Kollegin hier ein auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen gerichtetes Rechtsmittel eingelegt.

Aus grundsätzlichen Überlegungen befürchten wir als Vertreter unserer Mitglieder, aber insbesondere auch aus Sicht des präventiven Grundrechtsschutzes, dass diese Verhaltensweise auch an weiteren Bezirkskrankenhäusern, die Ihrer Zuständigkeit unterfallen, Gang und Gäbe ist.

Wir bitten insofern um Klarstellung auch gegenüber den Ihnen unterstellten Bezirkskrankenhäusern, dass eine solche Vorgehensweise grundrechtswidrig und rechtsstaatswidrig ist, nachdem der Verkehr zwischen Verteidiger und Mandant – ungeachtet des § 148 Abs. 2 StPO – absolut geschützt ist.

Dieses ergibt sich auch nicht nur aus § 148 StPO, sondern zeigt sich auch aufgrund der gesetzgeberischen Wertentscheidung in § 160 a StPO.

Gleiches gilt natürlich erst Recht für den forensischen Maßregelvollzug.

Wir bitten Sie, in dieser Sache umgehend tätig zu werden und uns über den Verlauf der Angelegenheit zu unterrichten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der oben angegebenen Adresse unserer Vereinigung zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Dr. Jan Bockemühl

Dr. Jan Bockemühl
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
Vorstandsvorsitzender